



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rente zur Altersvorsorge: Zukunftsrente GV 433

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Versicherung wurde durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Ihren Vertrag gelten, soweit die Entscheidung des Familiengerichts nicht etwas anderes bestimmt.

Ihre
Versorgungsausgleichskasse

Inhalt:

- A Allgemeines zu Ihrer Versicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann kann anstelle der Rente eine Abfindung gezahlt werden?
- § 4 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 5 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 9 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 10 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 13 Welches Recht findet Anwendung?
- § 14 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen sowie ggf. jährlichen Überschussanteilen, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer

Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Entscheidung des Familiengerichts: Als Entscheidung des Familiengerichts wird die rechtskräftige Entscheidung dieses Gerichts über den Versorgungsausgleich bezeichnet.

Garantierente: Die Garantierente ist die im Versicherungsschein aufgeführte versicherte Rente für den Erlebensfall ohne Überschussbeteiligung.

Maßgebende Tarifregelungen: Für die Berechnung der Leistungen aus den Überschussanteilen gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Leistungskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z.B. Sterbetafeln und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der Berechnung der letzten zusätzlichen Leistung verwendet wurden
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragschluss oder bei der Berechnung der letzten zusätzlichen Leistung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, mit dem das Versicherungsverhältnis begründet wurde. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Versicherte Person: Die versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen worden ist. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Leistung bei Erleben

Erleben Sie den im Versicherungsschein aufgeführten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange Sie

leben. Für die Ermittlung der Garantierente verwenden wir die Sterbetafel „VAUSK UNI 2011 R“ und setzen als Rechnungszins 1,75 % an.

Rentenbeginn ist der Erste des Monats, der auf den Monat der Vollendung Ihres 65. Lebensjahres folgt. Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats.

(2) Leistung bei Tod

Bei Tod vor oder nach Rentenbeginn wird keine Leistung aus dieser Versicherung fällig. Die Versicherung erlischt.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Die Kapitalanlagen können Rückdeckungsversicherungen bei Lebensversicherungsunternehmen sein.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrück-erstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Anteil des Überschusses führen wir der Rückstellung für die Beitragsrück-erstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten

Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Absatz 3 VVG an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Wir beteiligen Sie jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Darüber hinaus werden Sie zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge sowie bei den laufenden Renten an den Bewertungsreserven beteiligt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem, vom Alter der versicherten Person, von der Aufschubdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, entnehmen.

c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung im Erlebensfall (Erlebensfallbonus). Die bereits entsprechend verwendeten jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Dabei legen wir die jeweils maßgebenden Tarif-

regelungen zugrunde. Die beitragsfreie Leistung besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Mit dem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

f) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge an den Bewertungsreserven beteiligt:

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der Deckungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Beendigung der Ansparphase teilen wir gemäß § 153 VVG Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Wir finanzieren mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von uns zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrages ist von unserer Ertragslage abhängig.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Dem Geschäftsbericht können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

g) Laufende Renten werden gemäß § 153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

§ 3 Wann kann anstelle der Rente eine Abfindung gezahlt werden?

(1) Beträgt die Gesamtrente unter 200 EUR jährlich, zahlen wir auf Antrag zum Rentenbeginn statt der Rente eine Abfindung in Höhe des Deckungskapitals.

(2) Mit Auszahlung der Abfindung erlischt der Anspruch auf die Rente.

§ 4 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Sie müssen zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) Aufschieben der Leistung

a) Zum Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschubdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von 75 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

b) Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Es gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 5 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am Ersten des Monats, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig wird.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Der Beitrag für Ihre Versicherung ist von dem in der Entscheidung des Familiengerichts verpflichteten Versorgungsträger zu entrichten. Es handelt sich hierbei um einen Einmalbeitrag in Höhe des vom Familiengericht in der Entscheidung festgelegten Ausgleichswerts.

§ 7 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt,
- eine amtliche Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 9 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 10 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Ein bei der Versorgungsausgleichskasse bestehendes Anrecht ist nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar.

§ 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein

zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können wir unsere Klagen auch dort erheben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung.